

Abschnitt "Berechnung"

<u>Lfd. Vorschlagsnr.</u>	<u>SGB II – Regelung derzeit</u>	<u>Kommentar-Nr.</u>
2	11 Abs. 2	GR1
3	11 Abs. 3	GR2
5	11a	GR3
6	11a+AlgII-V	GR4
74	40 Abs. 3	GR22
1	11 Abs. 1 Satz 3+4	G1
4	11+AlgII-V	G2
8	11b	G3
10	11b+11a u.w	G4
12	11b	G5
15	19 Abs 3	G6
33	21 Abs 6	G13
9	11b	R1
11	11b Abs 2	R2
32	21 Abs 3	R11

2	SGB II 11 Abs. 2	Modifikation des Zuflussprinzips: 1) Laufende Einnahmen sollen im Folgemonat berücksichtigt werden, wenn für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen erbracht wurden (DLT); 2) Anrechnung von Einkommen grundsätzlich erst im Folgemonat (z.B. auch Renten), um Darlehensgewährungen zu vermeiden (DST / DStGB); 3) Einkommen bei einer Arbeitsaufnahme soll erst berücksichtigt werden, wenn es tatsächlich zufließt (regelmäßig Monatsende). Bis dahin soll weiterhin Alg II als Zuschuss gezahlt werden (DV).	Deutscher Landkreistag / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (3) / Deutscher Verein
---	---------------------	---	--

3. Das Zuflussprinzip in § 11 SGB II sollte generell überdacht werden. Es ist nicht praxistauglich, Einkommen, welches erst am 30. eines Monats zufließt, rückwirkend anzurechnen. Zum einen wird dieses Einkommen normalerweise tatsächlich erst im Folgemonat verbraucht, zum anderen führt diese Anrechnung regelmäßig zu Rückforderungen bzw. zwingt zum Fertigen von Darlehensverträgen. Ferner kommt es auch bei Kostenerstattungen von Leistungen, die rückwirkend gezahlt werden, regelmäßig zu Problemen. Sinnvoll wäre eine Regelung, dass Einkommen, welches im Laufe eines Monats zufließt, grundsätzlich im Folgemonat angerechnet wird. Ebenso sollte auch mit der Anrechnung von Renten verfahren werden. Es entsteht eine Finanzierungslücke für die Bezieher von Altersrente, da der Rentenbescheid häufig zwar am Monatsanfang erfolgt, die Rentenzahlung jedoch erst am Monatsende. Die Rentner sind damit von Monatsanfang an vom Leistungsbezug nach SGB II ausgeschlossen, obwohl ihnen die existenzsichernde Rente erst am Monatsende zufließt. Wir plädieren für eine Nichtanrechnung der ersten Monatsrente oder für eine Anrechnung erst im Folgemonat auf evtl. bestehende Leistungsansprüche nach SGB XII. Die dargestellte Regelung beim Eintritt in die Regelaltersrente ist in § 7 Abs. 1 i.V.m. § 7 a SGB II (Ende der Leistungsberechtigung nach SGB II) und bezüglich des Ausschlusses vom Sozialgeld in § 19 Abs. 1 SGB II enthalten.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Findet Zustimmung, da jede Milderung des Zuflussprinzips begrüßt wird, auch wenn dies noch keine endgültige Abschaffung dieses unseeligen Prinzips bedeutet, sondern nur eine Aufweichung.

3	SGB II 11 Abs. 3	Behandlung einmaliger Einnahmen: 1) Darlehensgewährung bei vorzeitigem Verbrauch einer einmaligen Einnahme (BMAS); 2) Behandlung des vorzeitigen Verbrauchs; Berücksichtigung von jährlich wiederkehrendem Arbeitseinkommen (z.B. Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) nicht als einmalige, sondern als laufende Einnahmen (DST / DStGB); 3) Einführung einer Härtefallregelung, die Alg II - Zahlungen als Zuschuss bei vorzeitigem Verbrauch der einmaligen Einnahme ermöglicht (DV).	BMAS / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (9) / Deutscher Verein
---	---------------------	---	--

9. Es muss eine klare und eindeutige Vorgabe bei der Anrechnung von einmaligen Einkünften gem. § 11 Abs. 3 SGB II gefunden werden. Einmalige Einnahmen sind im Zuflussmonat zu berücksichtigen. Sofern das Einkommen zum Verlust des Leistungsanspruches führt, sind die Leistungen auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen. Diese starre Vorgabe berücksichtigt die tatsächlichen Gegebenheiten nicht, insbesondere wenn die einmalige Einnahme verbraucht wurde und für die Anrechnung nicht mehr zur Verfügung steht. In diesen Fällen gibt es sehr unterschiedliche sozialgerichtliche Urteile. Es bedarf daher einer eindeutigen Vorgabe, wie in den entsprechenden Fällen zu verfahren ist.

Problematisch ist auch die Anrechnung jährlich wiederkehrender Arbeitsentgelte (z.B. Weihnachts- oder Urlaubsgeld), die nach den fachlichen Hinweisen der Bundesagentur für Arbeit an sich laufende Einnahmen sind. Sie sollen aber wie einmalige Einnahmen behandelt werden, wenn sie in größeren als monatlichen Zeitabständen zufließen. Dies ist ebenfalls wenig praxistauglich und führt zu einem erheblichen Arbeits- und Verwaltungsaufwand. Eine Aufteilung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes auf sechs Monate ist den Leistungsbeziehern oft auch nicht zu vermitteln. Der sich aus dem Weihnachts- oder Urlaubsgeld ergebende Nettoanteil des Arbeitseinkommens im Zuflussmonat ist zudem in vielen Fällen aus der Lohnabrechnung nicht oder zumindest nur schwer zu ermitteln. Insoweit gestaltet sich auch die Ermittlung des Erwerbstätigenfreibetrages als schwierig.

Wir schlagen daher vor, dass jährlich wiederkehrende Arbeitsentgelte wie Weihnachts- und Urlaubsgeld/Zuwendungen etc., die mit dem laufenden Entgelt ausgezahlt werden, als laufendes Einkommen zu berücksichtigen sind.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Findet Zustimmung, da es eine Realitätsangleichung bei wiederkehrenden Einmalzahlungen durchführt sowie eine dringend erforderliche Härtefallregelung im Falle von Einmalzahlungen und ihrer Anrechnung einführt. Auch die ständigen Streitigkeiten um die Art der Freibetrags- und Abzugsberechnungen in diesen Fällen, die bislang nicht einmal vom BSG endgültig geklärt ist, würde bei einer klaren Regelung der Anrechnung und Verteilung dieser Einmalzahlungen endlich entfallen. Nun kommt es nur noch darauf an, bei der Aushandlung der entsprechenden "klaren Regelungen" darauf zu achten, dass nicht mit Taschenspielertricks in den sodann festgelegten Berechnungswesen, die ALG-Empfänger über den Tisch gezogen werden.

5	SGB II 11a	Überbrückungsgeld für Haftentlassene als nicht zu berücksichtigendes Einkommen.	Schleswig-Holstein
---	------------	---	--------------------

Kommentierung:

Sehr zu begrüßen, den Haftentlassungsgeld ist nun wirklich für anderes da, als gleich mal beim ALG als Zufluss von der lfd. Förderung abgezogen zu werden. Es soll schließlich dem anfänglich erhöhten Aufwand zur Resozialisierung zur Verfügung stehen.

6	SGB II 11a, Alg II-V 1	Anrechnungsfreies erstes Erwerbseinkommen zur Vermeidung einer Darlehensgewährung, zusätzlich Anreizfunktion (begrenzt auf einmal im Jahr).	Nordrhein-Westfalen
---	---------------------------	---	---------------------

Kommentierung:

Jeder Wegfall einer Anrechnung, sei er auch noch so unzureichend und gering, sollte begrüßt werden.

74--	SGB II 40 Abs. 3	Einführung einer Bagatellgrenze bei Überzahlungen.	BA / Deutscher Landkreistag Nordrhein-Westfalen Bayern
------	---------------------	--	---

Problembeschreibung:

Das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren bindet erhebliche Mitarbeiterkapazitäten der Jobcenter. Dies ist insbesondere dem Individualprinzip geschuldet, wonach der Aufhebungs- und Erstattungsbescheid grundsätzlich jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft gegenüber erteilt und zugestellt werden muss. Die Vermutungsregelung des § 38 SGB II erfasst nach aktueller Rechtslage nur das Verwaltungsverfahren und nicht das Aufhebungs- und Erstattungsverfahren. Aus diesem Grund kommt es im Bereich der Grundversicherung für Arbeitsuchende häufig zu Forderungen von Kleinbeträgen mit erheblichem Arbeitsaufwand für die Leistungssachbearbeitung vor Ort. Die Sollstellung entsprechender Forderungen erfolgt bei den Jobcentern überwiegend im Rahmen einer fakultativen Serviceleistung durch den Fachbereich Inkasso der Bundesagentur für Arbeit. Hierfür entstehen den Jobcentern Kosten je nach Aufwand und Tätigkeit des Forderungseinzugs. Hinzu kommt der Folgeaufwand im Vollstreckungsverfahren, der sich aus den festgestellten Forderungen ergibt.

Ziel:

Es sollte eine gesetzlich definierte Bagatellgrenze in § 40 SGB II geben, bis zu der weder eine Aufhebung, noch eine Erstattung im Rechtskreis SGB II vorzunehmen ist. Die Grenze sollte bei 50 Euro (mindestens aber bei 25 Euro) pro Leistungsberechtigten angesetzt sein. Allerdings ist der Verzicht auf die Aufhebung und Erstattung nur zu beachten, soweit sich dies nicht auf die grundsätzliche Hilfsbedürftigkeit auswirkt. Um den Verwaltungsaufwand von vornherein zu vermeiden, muss bereits auf das Aufhebungsverfahren verzichtet werden, da dieses den höchsten Aufwand verursacht.

Lösungsvorschlag:

§ 40 SGB II wird um folgenden Absatz ergänzt:

„Bis zu einem Betrag von 50,00 Euro sind begünstigende Verwaltungsaktes nicht zu Lasten eines Leistungsberechtigten nach §§ 45, 47, 48 des Zehnten Buches zurückzunehmen, zu widerrufen oder aufzuheben. Satz 1 findet keine Anwendung, soweit die Hilfebedürftigkeit entfällt.“

(Text: BA)

Kommentierung:

Zustimmung, da alle Seiten entlastend, auch die ALG-Empfänger, sogar finanziell.

1	SGB II 11 Abs. 1 Satz 3 und 4	Vereinfachung der Anrechnung des Kindergeldes: 1) Streichung von § 11 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB II - Anrechnung von Kindergeld und Kinderzuschlag bei der berechtigten Person (NRW / RP); 2) Entweder Anrechnung bei der berechtigten Person oder Berücksichtigung dort, wo das Kind lebt (DST / DSIGB).	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (6) / Nordrhein- Westfalen / Rheinland-Pfalz
---	-------------------------------------	--	--

6. In § 11 sollte zudem die Anrechnung des Kindergeldes vereinfacht werden. Derzeit ist Kindergeld gem. § 11 Abs. 1 Satz 4 SGB II als Einkommen des Kindes zu berücksichtigen. Übersteigt das Kindergeld den Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts, wird der Einkommensrest als Einkommen des Kindergeldberechtigten in die Einkommensverteilung nach Bedarfsanteilen einbezogen. Erhält ein Leistungsberechtigter Kindergeld für Kinder, die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, ist es Einkommen des Kindergeldberechtigten, es sei denn, dieser weist nach, dass er das Kindergeld an

das jeweilige Kind weiterleitet. Die damit verbundene Prüfung ist für Bürger und Jobcenter aufwendig. Wir haben unterschiedliche Vorschläge erhalten, wie die Anrechnung des Kindergeldes vereinfacht werden kann. Es erfordert jedoch noch eine ausführliche Diskussion, ob das Kindergeld ausschließlich beim Kindergeldberechtigten angerechnet werden sollte oder dort, wo das Kind im Haushalt lebt. Wir werden uns an dieser verwaltungsorganisatorisch und sozialpolitisch wichtigen Debatte aktiv beteiligen, eine Festlegung auf eine der beiden Lösungen erfolgt zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Es ist aufgrund der wenigen Stichworte nicht ersichtlich, was diese Neuregelung bringen soll. Bislang wird Kindergeld beim Kind angerechnet. Da das Kind aber immer einer ebenfalls hilfsbedürftigen BG und damit hilfsbedürftigen erwachsenen Person zugeordnet wird, ändert eine Anrechnung beim z.B. Sorgeberechtigten des Kind nichts, da die Summe der Einkünfte/Zuflüsse der BG zählt. Diese Veränderung der Anrechnung macht nur einen Sinn im Sinne von Einsparungen, wenn man von der sog. horizontalen Einkommensanrechnung auf eine vertikale übergeht und dabei die jeweils dadurch rechnerisch aus der BG raus fallenden Personen aus der Förderung ganz raus nimmt. Dies ist dann interessant, wenn das Kind als Azubi o.ä. selber Geld verdient und nunmehr, durch die Verschiebung der Ki-Geld-Anrechnung bei z.B. dem Vater in der BG, auch dieser – wegen eigenem Einkommen – ebenfalls förderfrei würde. Somit ist diese Änderung nur mit einer Grundsatzänderung der EK- Berechnung überhaupt zu verstehen und dient nach derzeitigem Verständnis nur der Einsparung von ALG-Förderung.

4

SGB II 11, Alg
II-V 2 Abs. 6Überprüfung der Regelungen in § 2 Abs. 6 Alg II-V zur Bewertung von
Sachbezügen.

BMAS

Kommentierung:

Hier ist Vorsicht geboten, da aufgrund der kargen Stichwortartigkeit nicht klar ist, in welche Richtung überprüft werden soll. Bei einer z.B. Streichung von § 2 Abs. 6 AlgII-V (Bewertung von Sachbezügen/Sachleistungen wie z.B. Berufskleidungsstellung, die aber auch privat getragen werden könnte oder Schreibblocks von der Inventuraushilfe <Essensanrechnung ist im Abs. 5 geregelt und fällt hier nicht drunter>, die man nach Hause mitnehmen kann o.ä. nach dem Verkehrswert...was immer ein willkürlicher Schätzwert zu unklaren Zeitpunkten ist) wäre diese zu begrüßen, bei einer Verschärfung dieser Regelung wäre diese abzulehnen.

8	SGB II 11b	Vereinfachung der Einkommensanrechnung: 1) Stärkere Pauschalierung von Einkommensfreibeträgen (NRW); 2) Wegfall der Staffelung; vom Einkommen aus Erwerbstätigkeit sollte nur ein zu bestimmender prozentualer Betrag abgesetzt werden (ST); 3) Vereinheitlichung der Freibeträge auf 100 Euro bzw. 175 Euro (DST DStGB)	Nordrhein-Westfalen / Sachsen-Anhalt / Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (4)
---	------------	--	--

4. Die Grundfreibeträge in § 11 b SGB II sollten vereinheitlicht werden auf 100 € bzw. 175 €. Ein negatives Beispiel einer viel zu komplexen und ungleichartigen Regelung zur Berücksichtigung von Einkommen findet sich in § 1 VII der Arbeitslosengeld II-Sozialgeldverordnung. Generell sollten die Regelungen über Absetzungs- und Freibeträge stark vereinfacht werden. Es kommt häufig zu aufwendigen Einkommensberechnungen, z.B. bei Selbständigen.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Unter der Voraussetzung o.k., dass neue Pauschalen nicht zum Nachteil der Berechnungsergebnisse und damit der ALG-Bezieher ausfallen. Es ist also Sache der konkreten Ausgestaltung der Berechnungsweise und daher Vorsicht geboten. Eine Ausweitung bzw. Vereinheitlichung des Grundfreibetrages für alle Einkunftsarten ist zu begrüßen, da die derzeitige Bindung an Erwerbseinkünfte ohnehin in der Praxis ständige Probleme bereitet und bei der Diversität der heutigen Einkommenstrukturen eine einseitige Begünstigung von Erwerbseinkünften im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes nur noch schwerlich begründbar erscheint.

10	SGB II 11b Abs. 1, 11a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, 77	Tagespflegepersonen i.S.d. § 23 SGB VIII von Nachweisobliegenheiten bei Absetzung von Sachaufwendungen nach § 11b SGB II entlasten; Heranziehung der lokal festgesetzten Sätze für Sachaufwand und Anerkennungsbetrag.	Deutscher Städtetag Deutscher Städte- und Gemeindebund (8)
----	---	---	---

8. Tagespflegepersonen sollten von den Nachweisen für Sachaufwendungen bei der Einkommensberechnung nach § 11 a SGB II entlastet werden. Die Förderleistungen an Tagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII sind gem. § 11 a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 77 SGB II auf das Arbeitslosengeld II anzurechnen. Ausweislich der fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit sind diese Einkünfte wie Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zu behandeln. Betriebseinnahmen und –ausgaben müssen demnach zunächst prognostiziert und nach Ablauf abschließend betrachtet werden. Von den Einnahmen müssen nach Abzug der vielfältigen Betriebsausgaben (danach zählen anteilig pro Tagespflegekind insbesondere die Unterkunfts- und Heizkosten, Strom- und Wasserkosten, Kosten für Speisen, Getränke und Verbrauchsmaterial) noch die Werte nach § 11 b SGB II abgesetzt werden. Dieses Procedere ist für die Tagespflegepersonen und für die Verwaltung sehr arbeitsintensiv. Wir schlagen vor, für diese Anrechnung auf die lokal festgesetzten Sätze für Sachaufwand (= Betriebsausgaben) und Anerkennungsbetrag (= anzurechnendes Einkommen abzüglich Absetzbeträge) abzustellen. Die Bezugnahme auf die örtlichen Fördersätze schafft eine praktikable Lösung für die Leistungsberechtigten und die Verwaltung.

(Text: Städtetag)

Kommentierung:

Hängt letztlich von der Ausgestaltung der Pauschalen ab. Eine Entlastung in den Nachweispflichten ist zwar stets zu begrüßen, jedoch was kommt stattdessen? Auch ist eine Beschränkung auf Tagesmütter nicht hinreichend begründbar, denn es gibt eine ganze Reihe von ähnlichen und weiteren Minijobs, die ebenfalls nach Nachweisentlastungen schreien. Die Sache muss mit Vorsicht und Aufmerksamkeit weiter beobachtet und hart verhandelt werden, auch im Hinblick darauf, was dies in Folge für andere Zuverdiener bedeutet. Eine abschließende Beurteilung ist aufgrund der Stichworte derzeit von hieraus nicht leistbar.

12

SGB II 11b
Abs. 2 Satz 3Klarstellung des Grundfreibetrags bei Zusammentreffen von
Erwerbseinkommen aus ehrenamtlicher und sonstiger Tätigkeit;
Widerspruch zwischen PROSOZ und FH der BA

Sachsen-Anhalt

Kommentierung:

Auch wenn hier grundsätzlich Klarstellungen begrüßt werden, weil die derzeitige Berechnung bei Zusammentreffen verschiedener Einkünfte unter ALG-Bezug für alle Beteiligten eine Zumutung ist, wäre bei den näheren Verhandlungen hierzu darauf zu achten, dass die Freibeträge nach § 11b in summierter und nicht in saldierter Form jeweils anzurechnen sind. Die derzeitigen Unklarheiten und Unübersichtlichkeiten bei der Berechnung verschiedener zusammentreffender EKte wird nämlich derzeit von der Verwaltung und den SGten dazu missbraucht, die Freibeträge nach 11b in wüster Weise zum Nachteil der ALG-Empfänger zu saldieren, statt, wie es die Beratungsstellen tun, zu addieren. Das darf nicht zum Gesetz werden, Vorsicht.

15 | SGB II 19 | Klarstellung der Rangfolge der Anrechnung des Einkommens im Hinblick | Sachsen-Anhalt
| Abs. 3 | auf Leistungen nach § 24 SGB II. |

Kommentierung:

Kein Regelungsbedarf erkennbar, da § 19 Abs. 3 SGBII dazu exakte Regelungen enthält. Was bezweckt also dieser Vorschlag? Vorsicht, Berechnungstrickserei?!

33	SGB II 21 Abs. 6	1) Härtefallregelung modifizieren: Einführung einer Öffnungsklausel im SGB II, wonach die Bedarfe im Einzelfall individuell festgelegt werden können (entsprechend § 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII) (DV / NI); 2) Übernahmefähige Kosten der Wahrnehmung des Umgangsrechts pauschalieren (RP).	Deutscher Verein / Niedersachsen / Rheinland-Pfalz
----	---------------------	--	--

Kommentierung:

Öffnungsklausel SGB II für Härtefälle ist o.k., die damit in einem Zug genannte Pauschalierung der Kosten für die Wahrnehmung des Umgangsrechtes hingegen nicht, da Pauschalierungen in so komplexen Bereichen und unter so individuellen Bedingungen stets zu Ungerechtigkeiten und hier zur Schädigung der Eltern-Kind-Beziehung führen.

9	SGB II 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Alg II-V	Einführung eines Pauschbetrages für "Riester-Rente".	BMAS
---	--	--	------

Kommentierung:

Eine solche Pauschalierung, egal, wie sie aussehen würde, ist grundsätzlich und vehement abzulehnen, da Riesterverträge für die jeweiligen Vertragsnehmer (also die ALG-Bezieher) mit dem Vertragsstand, der zum Zeitpunkt der Hilfsbedürftigkeit vorliegt, bindend sind. Pacta sunt servanda sagt die Finanz- und Versicherungswirtschaft und auch der Staat bei diesen Verträgen, d.h. sie müssen zwingend weiter erfüllt werden, wenn nicht die gesamte Staatsförderung zurückgezahlt werden soll, der Vertrag aufgelöst und zum Nachteil abgerechnet werden soll und die daraus dereinst erwachsende Leistung nicht gemindert oder vernichtet werden soll. Somit müssen diese Riesterbeiträge auch weiterhin mit ihrem tatsächlichen Betrag auf Zusatzeinkünfte und Zuflüsse angerechnet werden (und nicht einfach pauschal). Pauschalen brächten die Verträge zu Fall und würden daraus Rückzahlungsansprüche an die Staatskasse machen, die den ALG-EmpfängerIn in größte Zahlungsschwierigkeiten und Finanzkrisen stürzen würden, ggf. über die Zeit der Förderung hinaus ins erneute Arbeitleben hinein.

11	SGB II 11b Abs. 2	Den pauschalierten Grundabsetzbetrag übersteigende Absetzbeträge können nur bei Erwerbseinkommen von mehr als 400 Euro geltend gemacht werden.	Deutscher Landkreistag
----	----------------------	--	---------------------------

Kommentierung:

Weitere Schlechterstellungen von prekären- und Minijobzuverdiensten können nicht hingenommen werden und laufen auch dem Gedanken des Gesetzgebers, dass in jedem Falle Zuverdienste und auch noch so geringe Erwerbstätigkeiten gefördert und Anreize dafür geschaffen werden sollen, zuwider. Es ist der Verwaltung durchaus zuzumuten, 100€ übersteigende Abzugsbeträge im Nachweisfall, wie bisher auf die Nebeneinkünfte/Zusatzeinkünfte anzurechnen. Es kann nicht die gesamte Lebenswirklichkeit der Verwaltungsvereinfachung untergeordnet werden.

32

SGB II 21
Abs. 3

Mehrbedarf für Alleinerziehende: 1) MB nur für erwerbstätige Alleinerziehende, um Fehlanreize zu vermeiden (BA); 2) Pauschalierung des Mehrbedarfs für Alleinerziehende durch Fixbeträge (z. B. 50 Euro für ein Kind, 70 Euro für zwei...). (DST DSIGB)

BA / Deutscher
Städtetag Deutscher
Städte- und
Gemeindebund (12)

Änderungsvorschlag zu § 21 Abs. 2 SGB II Mehrbedarf für Alleinerziehende

Problembeschreibung:

Die Vorschrift berücksichtigt Mehrbedarfe, die nicht vom Regelbedarf nach § 20 SGB II abgedeckt werden. Alleinerziehenden sollte ein finanzieller Ausgleich für die deutlich höheren Anforderungen an die Organisation des Alltages, der Haushaltsführung, der Kindererziehung und Sicherung des finanziellen Einkommens geschaffen werden.

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende sowie dessen Höhe wurde aus dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) übernommen. Aus der Begründung für den Mehrbedarf ergibt sich (Drucksache 10/3079 vom 26.03.1985), dass Alleinerziehende wegen der Sorge für ihre Kinder weniger Zeit haben, preisbewusst einzukaufen und zugleich höhere Aufwendungen zur Kontaktpflege und zur Unterrichtung in Erziehungsfragen tragen müssen.

Der Mehrbedarf für Alleinerziehende wird zukünftig nur noch gewährt, wenn die/der erwerbsfähige Leistungsberechtigte eine Erwerbstätigkeit ausübt oder an einer Maßnahme zur beruflichen Qualifizierung bzw. Eingliederung in Beschäftigung teilnimmt und für den gleichen Zeitraum Arbeitslosengeld II zu beanspruchen hat.

Der Umfang entspricht dem heutigen Mehrbedarf. Es entsteht kein zusätzlicher Aufwand bei der Beantragung und Gewährung der Leistungen, weil der Mehrbedarf - beim Vorliegen der Voraussetzungen - von Amts wegen gewährt wird.

(Text: BA)

Kommentierung:

Ablehnung der Begründung, da das Angebot der – hier mal als zutreffend unterstellt – besseren Betreuungsangebote noch nichts über deren Kosten und Folgekosten aussagt, die erheblich sind. Die hier nicht aus Platzgründen abgedruckte Begründung in den Punkten 4+5 auf Seite 26 der BA-Vorschläge gehen daher völlig fehl, der Mehrbedarf besteht weiter, unabhängig von einer Erwerbstätigkeit.